

STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

Zur Bewahrung des Andenkens an die ehemalige Tischlerfachschule Reineking, Blankenburg/ Harz und die ehemalige Tischlerfachschule und Werkkunstschule Hildesheim wurde eine Archivalsammlung geschaffen, die der heutigen Nachfolgeeinrichtung, der Fachschule Holztechnik & Gestaltung in Hildesheim, Dammtor 1, übergeben werden soll.

Damit die Bedeutung dieser ehemaligen Schulen nachweisbar erhalten bleibt und den nachfolgenden Generationen als Vermächtnis und Zeugnis der Schulvergangenheit dienen kann, wurde diese Archivalsammlung im Jahr 2007 angelegt.

Sie wurde federführend von Winfried Schaaf mit Unterstützung von Karin Fentzahn-Walle, Hildegard Eichhorn, Tilmann Eichhorn, Silke Glatzel-Jacobsen, Ulrich Hanke, Ingrid Hinselmann, Robert Jacobsen, Eugen Jung, Reinhard Klause, Beate Misol, Afra Placzek, Rose-Maria Reineking, Hartwig Reineking, Hermann Sielaff, Josef Strasser, und Hans Wehmeyer zusammen gestellt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schulgeschichte und Schularchiv Fachschule Holztechnik & Gestaltung Hildesheim“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Hildesheim in der Verwaltung der Stadt Hildesheim und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Sicherung und Erhalt der Schulgeschichte in Form einer auf umfangreichen historischen Dokumenten basierenden Archivalsammlung,
 - Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Sammlung,
 - Ausstellung und Präsentation (von Teilen) der Sammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der in der Anlage zum Stiftungsgeschäft näher bezeichneten Sammlung und ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es darf nicht veräußert werden. Die Sammlung soll in der Fachschule Holztechnik & Gestaltung in Hildesheim verwahrt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen (Sach- oder Geldwerte) zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszweckes gem. § 2.

§ 5 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es wird von einem Vorsitzenden vertreten.
- (2) Alle Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mind. 3 und bis zu 5 Personen. Geborene Mitglieder sind:
 - der Stifter;
 - der jeweilige Schulleiter der Fachschule Holztechnik & Gestaltung Hildesheim. Die geborenen Mitglieder können bis zu 3 weitere Personen in das Kuratorium berufen, deren Amtszeit 5 Jahre beträgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachbesetzung zunächst für die restliche Amtszeit des Vorgängers.
- (2) Kuratoriumsvorsitzender ist zu Lebzeiten der Stifter, danach der jeweilige Schulleiter. Ein Stellvertreter wird (für die Amtszeit von 5 Jahren) aus der Mitte des Kuratoriums gewählt. Alle Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Dem ersten Kuratorium werden Herr Winfried Schaaf (Stifter) und Herr Hermann Sielaff (Schulleiter) sowie Herr Ulrich Hanke (stellvertretender Schulleiter), Herr Prof. Josef Strasser und Herr Dipl. Ing. Eugen Jung angehören.
- (4) Das Kuratorium entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere Ort und Art der Aufbewahrung, Annahme von Zustiftungen, Präsentation, Verleih und Einsichtnahme Dritter.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium wird mind. einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung wird vom Treuhänder in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter aufgestellt. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt und nach Fertigstellung allen Mitgliedern zugesandt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mind. zwei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Das Kuratorium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 - Mehrheit gefasst werden.
- (4) Es können auch Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei gilt eine Äußerungsfrist von 14 Tagen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

§ 8 Mittelverwendung

- (1) Sollte der Stiftung künftig Kapital als Zustiftung zugehen, sind die Erträge in erster Linie für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung möglich.
- (2) Bei Zugang von Geld- oder Sachspenden entscheidet das Kuratorium über die jeweilige Verwendung.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stadt Hildesheim erledigt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben der Stiftung grundsätzlich mit eigenen Finanzmitteln. Sollte der Stiftung zukünftig Geldkapital zufließen kann sie vom Treuhänder mit pauschalierten Kosten für die Verwaltungsleistung belastet werden.
- (2) Sie betreut das Kuratorium und lädt in Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu Kuratoriumssitzungen ein.
- (3) Das Stiftungsvermögen wird getrennt vom städtischen Vermögen verwaltet.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

- (1) Die Satzung kann vom Treuhänder geändert werden, wenn das Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt hat. Eine Änderung des Stiftungszweckes ist möglich, wenn dessen dauernde Erfüllung nicht mehr gegeben oder nicht mehr sinnvoll ist. Kuratorium (mit 2/3 Mehrheit) und Treuhänder können in diesem Fall gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, der neue oder erweiterte Zweck muss ebenfalls gemeinnützig sein und ähnliche Zwecke verfolgen.
- (2) Über die Auflösung der Stiftung beschließt das Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Das Stiftungsvermögen fällt bei Auflösung der Stiftung an die Stadt Hildesheim, Stadtarchiv.

§ 11 Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Hildesheim, d. 24.09.2009